

Erläuterungen:

Frage 1: Welche und wie viel landwirtschaftliche Abfälle fallen in etwa an (Gülle, Mist, Erntereste)?

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 3 der Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 23.7.03, eine Kopie der Antwort ist als Anhang 1 beigelegt.

Frage 2: Welche und wie viel tierische Abfälle fallen an (Notschlachtungen, Schlachtabfälle, verunglücktes Wild, Tiere von Tierärzten, usw.)?

Im Rhein-Sieg-Kreis sind im Jahr 2003 ca. 470.655 t Schlachtabfälle angefallen. Ca. 178093 t davon sind Risikomaterial der Kategorie I gemäß VO(EG) Nr. 1774/2002 vom 3.10.02. Dieses Risikomaterial ist in Tierkörperbeseitigungsanlagen unschädlich zu beseitigen. (siehe hierzu auch Anhang 2) Ebenfalls als Risikomaterial der Klasse I werden alle anderen Tiere als Nutz- und Wildtiere, insbesondere Heimtiere, Zootiere und Zirkustiere, sowie ganze Tierkörper, wenn diese spezifiziertes Risikomaterial enthalten. Dazu zählen auch alle gefallenen Rinder, Schafe und Ziegen (s.a. Anhang 2)

Frage 3: Welche und wie viel Abfälle fallen bei der (industriellen) Nahrungszubereitung an (Abfälle, alte Fette, Essensreste usw.) ?

Bei diesen Abfällen handelt es sich in der Regel um nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle, es liegen dem Kreis als Unterer Abfallwirtschaftsbehörde daher keine diesbezüglichen Mengenangaben vor. Zur Abschätzung dieser Mengen wird ein Aufwand von ca. einem Personenmonat kalkuliert. Wegen akuter Personalknappheit kann eine solche Aufgabe nur von externen Kräften bearbeitet werden.

Frage 4: Welche Mengen an privaten Bioabfällen (Braune Tonne) und Grünabfällen fallen an?

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1 der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.9.02 sowie auf die Beantwortung der Frage 4 der Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.7.03. Eine Kopie der Antworten ist im Anhang 1 und im Anhang 3 beigelegt.

Frage 5: Wer ist jeweils für die Beseitigung bzw. Verwertung zuständig?

Landwirtschaftliche Abfälle: Diese werden zu annähernd 100 % verwertet. Zuständig ist der erzeugende Landwirt.

Tierische Abfälle: Beseitigungspflichtige für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung des unter Punkt 2 genannten Risikomaterials der Kategorie I ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25.01.2004 der Rhein-Sieg-Kreis. Dieser hat von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und seine Beseitigungspflicht auf eine juristische Person des Privatrechts, die Firma SARIA Bio-Industries, Werner Straße 95 in 59379 Selm, übertragen. Der derzeitige Vertrag läuft bis 2010.

Beseitigungspflichtige für Schlachtabfälle, die nicht der Kategorie I der VO (EG) Nr. 1774/2002 zuzurechnen sind, sind die jeweiligen Schlachtbetriebe, in denen diese Schlachtabfälle anfallen.

Die Entsorgung dieser Schlachtabfälle wird von den Schlachtstätten im Rahmen der Vertragsfreiheit in privatrechtlichen Verträgen mit einem Entsorger geregelt. Auf diese Entsorgungsverträge hat der Rhein-Sieg-Kreis keinen Einfluss.

Abfälle aus industrieller Nahrungsmittelzubereitung: Für die Verwertung und die Beseitigung ist das erzeugende Unternehmen zuständig. Sofern es sich Material handelt, dass den Kompostanlagen der RSAG zugeführt werden kann, ist für die Beseitigung der Rhein-Sieg-Kreis zuständig.

Private Bioabfälle und Grünabfälle: Für die Eigenverwertung ist der Erzeuger zuständig, für die sonstige Verwertung und Beseitigung der Rhein-Sieg-Kreis.

Frage 6: Wie bzw. auf welchem Wege werden diese (Bio-)Abfälle beseitigt bzw. verwertet ?

Landwirtschaftliche Abfälle: Diese werden annähernd zu 100% in den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben wiederverwertet.

Tierische Abfälle: Die Firma SARIA Bio-Industries entsorgt bzw. verwertet das angefallene Material unter Berücksichtigung der Anforderungen der VO (EG) 1774/2002.

Abfälle aus industrieller Nahrungsmittelzubereitung: Die einzelnen Verwerter sind der Verwaltung nicht bekannt.

Private Bioabfälle und Grünabfälle: Diese werden entweder durch den Erzeuger selbst kompostiert oder über die Braune Tonne den Kompostanlagen der RSAG zugeführt.

Frage 7: Müssen entsprechende Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlagen u.a. aufgrund neuer (EU) Richtlinien modernisiert bzw. völlig erneuert werden?

Dem Staatlichen Umweltamt Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde solcher Anlagen sind keine neuen Vorschriften bekannt, die grundsätzlich die Modernisierung oder Erneuerung entsprechender Anlagen notwendig machen.

Die letzte, ihm bekannte gravierende Änderung hat sich durch Inkrafttreten der 30. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) am 1.3.01 ergeben. Diese Verordnung gilt insbesondere für Kompostierungsanlagen. Es besteht – sofern noch nicht geschehen – Handlungsbedarf bei Altanlagen, für die diese Vorschriften erst ab 2006 gelten.